



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die  
gemäß § 2 Absatz 5 WaffG  
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-230

DATUM 29.09.2011

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG verschiedene Anträge

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

### **Feststellungsbescheid**

Waffenrechtlich zu beurteilen sind folgende Gegenstände:

- 1. Spikey**
- 2. Geck.o**
- 3. Saf-T-Wrench**
- 4. Hand Shock**

Zu den o. a. Gegenständen ist eine waffenrechtliche Beurteilung auf Grund verschiedener Anfragen von Polizeidienststellen sowie Händlern und Erwerbern oder Besitzer im Sinne der Rechtsklarheit geboten.

**Beschreibung:****Zu 1. Spikey**

Der Spikey ist ca. 13 cm lang und aus einem bruchsicheren Kunststoff hergestellt. Der Spikey wird als sogenannter „Druckverstärker“ eingesetzt. Der Vorteil beim Spikey liegt darin, dass er so zwischen die Finger einklemmt werden kann, dass die Hand geöffnet werden kann, ohne das Tool zu verlieren, was eine Vielzahl neuer und effektiver Verteidigungstechniken zulässt.

**Zu 2. Geck.o**

Auch der Geck.o ist aus Kunststoff hergestellt, die Verwendung entspricht der des o. a. Spikey. Beworben wird der Geck.o als Selbstverteidigungsgerät für Frauen.



**Zu 3. Saf-T-Wrench**

Der vorliegende Saf-T-Wrench des amerikanischen Fabrikats WOR-TAC ist aus schwarzem Kunststoff gefertigt, hat die Abmaße von ca. 130 x 67 mm bei einer maximalen Breite von 16 mm und besitzt eine Masse von etwa 35 g. Am Griffbereich sind Griffmulden und Sechskant-Durchbrüche vorhanden. Letztere sind mit Beschriftungen wie z.B. „3/8“ oder „7/16“ versehen. An dem Griffbereich schließt sich t-förmig und außermittig eine halbkreisförmige, ungefähr 50 mm breite und mit Riffelung versehene Schlagleiste an. Im Internet wird der Saf-T-Wrench als Gegenstand zur Selbstverteidigung vertrieben. Bei dem vorliegenden Saf-T-Wrench befindet sich über der Außenseite der Finger kein geschlossener Ring, sondern lediglich die beschriebene 50 mm breite halbkreisförmige Schlagleiste.

**Zu 4. Hand Shock**

Der Hand Shock ist ein Hilfsmittel zur Selbstverteidigung, welches im Rahmen des „Maor Self Defense“ System entwickelt wurde. Er besteht aus hartem Kunststoff mit folgenden Maßen: Länge: 15 cm, Breite: 7,5 cm, Dicke: 1,5 cm, Gewicht: 150 g.

Der Hand Shock ist klein und leicht, er kann in der Tasche oder Handtasche getragen werden, da er die Größe der Hand hat und nur wenig wiegt.



**Beurteilung:**

Bei den Gegenständen 1 bis 4 ist zu prüfen, ob es sich um Hieb- und Stoßwaffen im Sinne der Nummer 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 handelt. Weiterhin ist zu prüfen, ob es sich um verbotene Waffen, nämlich um Schlagringe im Sinne der Nr. 1.3.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 handelt.

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Bei Schlagringen handelt es sich in der Regel um aus Metall hergestellte und der Hand angepasste Nahkampfwaffen. Der in der Hand liegende Teil ist mit Öffnungen für die Finger versehen; an der Schlagseite (über den Fingern liegend) sind üblicherweise mehr oder weniger ausgeprägte Spitzen vorhanden. Zur Erhöhung der Schlagkraft stützen sich Schlagringe an der Innenhand ab.

**Ergebnis:**

Die objektiven technischen Merkmale eines Schlagrings sind bei den zu beurteilenden Gegenständen bei enger begrifflicher Auslegung nicht erfüllt.

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Nr. 1.3.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - wird daher **verneint**.

Faktisch handelt es sich bei den Gegenständen um Hieb- und Stoßwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.

Die Gegenstände 1 bis 4 unterliegen dem Führverbot des § 42 a WaffG.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wahl

